



11 | Pflegezeiten für Berufstätige

Ab 2015 wird es einfacher sein, Beruf und die häusliche Pflege eines nahen Angehörigen miteinander zu verbinden. Der Gesetzgeber hat die Leistungen für die so genannten **Pflegezeiten** ausgeweitet und praktikabler gemacht.

Grundsätzlich gilt:

- Je nachdem, wo Sie beschäftigt sind, können Sie verschiedenen Formen von Pflegezeiten in Anspruch nehmen. Lassen Sie sich von Ihrer Personalverwaltung oder dem Betriebsrat informieren.
- Pflegezeiten kombinieren: Die Freistellungsmöglichkeiten für die Pflege naher Angehöriger können miteinander kombiniert werden. Die Gesamtdauer dafür beträgt maximal 24 Monate.
- Als „nahe Angehörige“ gelten Großeltern und Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder des Lebenspartners, Schwieger- und Enkelkinder, Stiefeltern, Schwägerinnen/Schwager.

Wenn ein Angehöriger pflegebedürftig wird

1 | Kurzzeitige Arbeitsverhinderung – bis zu 10 Tagen

Eine **Sonderform** der Pflegezeit ist – unabhängig von der Betriebsgröße – die kurzzeitige Freistellung für **bis zu zehn Arbeitstage** im Jahr. Diese kurzzeitige Arbeitsverhinderung kann bei einer unerwarteten Pflegesituation in Anspruch genommen werden.

Der/die Pflegenden erhält während dieser Auszeit das **Pflegeunterstützungsgeld** nach dem Pflegezeitgesetz. Es entspricht 90 Prozent des ausgefallenen beitragspflichtigen Nettoarbeitsentgelts. **Wichtig:** Die akute Pflegesituation muss immer von einem Arzt bescheinigt werden.

v





2

2 | Pflegezeit – bis zu 6 Monaten

Berufstätige, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen vorübergehend pflegen wollen, haben einen Anspruch auf **Pflegezeit**. Die/der Beschäftigte wird dazu für die Dauer von **längstens sechs Monaten** von der Arbeit freigestellt – unbezahlt, aber sozialversichert (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Er/sie hat jedoch einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen zur besseren Absicherung des Lebensunterhaltes.

Ein **Rechtsanspruch auf vollständige Freistellung** besteht erst ab einer Betriebsgröße von mehr als 15 Beschäftigten. Eine **teilweise Freistellung** kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden. Zudem besteht während der Pflegezeit **Kündigungsschutz**.

Die Freistellung muss **zehn Tage vor Pflegebeginn** schriftlich beim Arbeitgeber angekündigt werden.

3 | Familienpflegezeit – bis zu 24 Monaten

Beschäftigte, die einen nahen Angehörigen zu Hause pflegen, können sich **bis zu zwei Jahren** teilweise von ihrer Arbeit freistellen lassen. Die **Mindestarbeitszeit** beträgt mindestens 15 Stunden. Das Gehalt wird jedoch nur um die Hälfte der Arbeitszeitreduzierung gekürzt.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin reduziert ihre Arbeitszeit von 100 Prozent auf 50 Prozent. Sie erhält trotzdem 75 Prozent ihres Gehaltes. Zum Ausgleich muss sie nach einer Pflegephase von maximal zwei Jahren wieder 100 Prozent arbeiten, bekommt dann aber weiterhin nur 75 Prozent des Gehalts, bis alles wieder ausgeglichen ist. In Regelfall dauert das bei einer zweijährigen Pflegezeit wiederum zwei Jahre. Insgesamt dauert diese Regelung also maximal vier Jahre.

Endet die Pflegezeit früher, kann der/die Pflegenden sofort wieder auf 100 Prozent Arbeitszeit aufstocken. Beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten kann ein **zinsloses Darlehen** zur besseren Sicherung des Lebensunterhaltes beantragt werden. Ein Rechtsanspruch für die Familienpflegezeit gilt nur gegenüber Arbeitgebern ab mehr als 25 Beschäftigten. Zudem besteht während der Familienpflegezeit **Kündigungsschutz**.





3

Wenn der pflegende Angehörige selbst krank wird oder kündigt

Familienpflegezeitversicherung

Wenn der/die Pflegende selbst krank wird und nicht mehr für das Unternehmen weiterarbeiten kann, ist die Rückzahlung des Gehaltsvorschusses durch die so genannte Familienpflegezeitversicherung abgesichert. Diese ist gesetzlich verlangt und kostet nach Auskunft des Ministeriums etwa 15 Euro monatlich. Laut Gesetz kann sie entweder der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber abschließen.

Wer kündigt, weil er den Job wechseln möchte, muss in jedem Fall das vorher zu viel gezahlte Gehalt an den Arbeitgeber zurückzahlen – und zwar aus eigener Tasche. Dies deckt die Versicherung nicht.

1/2017



Telefon 07663 8969-200 • Fax 07663 99727
Hauptstraße 25 • 79268 Bötzingen

Telefon 0761 580218 • Fax 0761 582594
Alte Bundesstraße 52 • 79194 Gundelfingen

sozialstation.boetzingen@gmx.de
www.sozialstation-boetzingen.de